



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 55/17
Luxemburg, den 18. Mai 2017

Urteil in der Rechtssache T-410/16
Rami Makhlouf / Rat

Das Gericht der EU bestätigt die Aufrechterhaltung des Einfrierens der Gelder von Rami Makhlouf, einem Cousin von Bachar al-Assad, für den Zeitraum 2016/2017

Im Jahr 2011 hat der Rat Herrn Rami Makhlouf in die Liste der Personen aufgenommen, die von den restriktiven Maßnahmen gegen Syrien betroffen sind. Herrn Makhlouf wurde die Einreise in sowie die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Union untersagt. Seine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen wurden eingefroren. Die Aufnahme von Herrn Makhlouf in diese Liste wurde wie folgt begründet: „Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen in den Branchen Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Verkehr und Immobilien; hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei Syriatel, dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien, dem Investmentfonds Al Mashreq, Bena Properties und Cham Holding. Durch seine Geschäftsinteressen finanziert und unterstützt er das syrische Regime. Er ist ein einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie und eng mit der Assad-Familie verbunden; Cousin von Präsident Bashar Al-Assad“.

Herr Makhlouf hat das Gericht der Europäischen Union angerufen und beantragt, die Aufrechterhaltung seiner Aufnahme in die Liste für den Zeitraum vom 29. Mai 2016 bis zum 31. Mai 2017 für nichtig zu erklären.

In seinem heutigen Urteil **weist das Gericht der Europäischen Union die Klage von Herrn Makhlouf ab und bestätigt die Aufrechterhaltung der gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen für den Zeitraum 2016/2017.**

Der Rat hat die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren von Herrn Makhlouf nicht verletzt und die vom Rat angeführte Begründung hat dem Betroffenen genügend Hinweise geliefert, um ihre Stichhaltigkeit vor dem Unionsrichter bestreiten zu können.

In Bezug auf den zweiten Grund für die Aufrechterhaltung der Aufnahme von Herrn Makhlouf in die Liste (wonach er ein einflussreiches Mitglied der Makhlouf-Familie, eng mit der Assad-Familie verbunden und ein Cousin von Präsident Bashar Al-Assad ist), weist das Gericht darauf hin, dass die Zugehörigkeit zu den Familien Makhlouf oder Al-Assad eines der vom Unionsrecht vorgesehenen Aufnahmekriterien darstellt¹, sofern nicht nachgewiesen ist, dass die Angehörigen dieser betroffenen Familien nicht oder nicht mehr mit dem syrischen Regime verbunden sind. **Die Akte enthält jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr Makhlouf nicht mehr mit dem herrschenden syrischen Regime verbunden wäre, keinen Einfluss mehr auf dieses ausübt und sich von den anderen Angehörigen der Familien Makhlouf oder Assad distanziert hätte.**

Zwar reicht es für die Aufnahme von Herrn Makhlouf in die Liste aus, wenn einer der vom Rat genannten Gründe vorliegt. Jedoch ist es angezeigt, auch die Argumente zu prüfen, die Herr Makhlouf gegen den ersten vom Rat angegebenen Grund (wonach Herr Makhlouf durch seine finanziellen Interessen das syrische Regime finanziere und unterstütze) vorgebracht hat.

¹ Beschluss 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2013, L 147, S. 14) in der zuletzt durch den Beschluss 2015/1836/GASP des Rates vom 12. Oktober 2015 (ABl. 2015, L 266, S. 75) geänderten Fassung.

Soweit Herr Makhlouf vorträgt, er habe sich aus der Geschäftswelt zurückgezogen und widme sich karitativen Aufgaben, stellt das Gericht fest, dass er nach wie vor Präsident der Gesellschaft Syriatel, dem führenden Mobilfunkbetreiber in Syrien, und folglich ein führender Geschäftsmann ist. Zudem **konnte der Rat** anhand von zahlreichen Presseberichten und Werken verschiedenen Ursprungs sowie von Unterlagen, die die in den Gründen genannten Gesellschaften betreffen, **den Nachweis dafür erbringen, dass es allgemein bekannt ist, dass Herr Makhlouf Verbindungen zum herrschenden syrischen Regime unterhält und dieses unterstützt**. Aufgrund der vom Rat vorgelegten Beweise kann somit vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass Herr Makhlouf mit der Führung des Regimes in Verbindung steht oder es wirtschaftlich unterstützt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255